Organisationsreglement (OgR)

für den

Gemeindeverband

Regionale Sozialdienste Niederbipp

genehmigt an der Verbandsparlamentssitzung
vom 30. November 2023

RSD Regionale Sozialdienste Niederbipp Räberhus Postfach 115 4704 Niederbipp Tel. 032 633 66 00 Fax 032 633 66 06

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

ORGANISATION 4

ALLGEMEINES 4
VERBANDSGEMEINDEN 4
VERBANDSPARLAMENT 4
VERBANDSRAT 7
SOZIALBEHÖRDE 8
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN 10
KOMMISSIONEN 10
PERSONAL 10
DAS SEKRETARIAT 11

POLITISCHE RECHTE 11

INITIATIVE 11
PETITION 12

VERFAHREN IM VERBANDSPARLAMENT 12

ALLGEMEINES 12
ABSTIMMUNGEN 13
WAHLEN 14

ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE 17

AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT 17

FINANZIELLES, HAFTUNG 18

AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION 19

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 19

PUBLIKATION 20

ANHANG I: KOMMISSIONEN 21

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS 22

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz

Art. 1 [1] Unter dem Namen Verband Regionale Sozialdienste Niederbipp, hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des GG[1].

[2] Sitz des Verbands ist Niederbipp.

[3] Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Oberaargau mit Sitz in Wangen an der Aare.

Zweck

Art. 2 [1] Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss kantonaler Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben
a) der Sozialbehörde;
b) des Sozialdiensts;
c) nach besonderer Gesetzgebung des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie
d) der Bevorschussung und des Inkassos von Unterhaltsbeiträgen abschliessend.

[2] Die Verbandsgemeinden können ihm, auf dem Wege der Teilrevision des vorliegenden Reglements, weitere Aufgaben übertragen.

Mitgliedschaft

Art. 3 [1] Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Attiswil, Farnern, Niederbipp, Oberbipp, Rumisberg, Walliswil bei Niederbipp, Walliswil bei Wangen, Wangen an der Aare und Wiedlisbach.

[2] Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

[3] Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 [1] Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

[2] Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen - mit Bezug auf seine Aufgaben - anordnen und durchführen.

[3] Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Information

Art. 5 [1] Der Verband informiert die Verbandsgemeinden über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

[2] Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan und die Vorgaben für das Budget des nächsten Jahres bis Ende Juli zur Kenntnis zu.

[3] Der Informationsfluss zwischen den Gemeindeverwaltungen und dem Sozialdienst ist gewährleistet. Der Umfang der Informationen wird, im

[1] Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998; BSG 170.11.

Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, durch den Verbandsrat in der Organisationsverordnung geregelt.

Form der Mitteilungen

Art. 6 [1] Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

[2] Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger des Verwaltungskreises Oberaargau.

[3] Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:
a) Verbandsgemeinden;
b) Verbandsparlament;
c) Verbandsrat;
d) Sozialbehörde;
e) Rechnungsprüfungsorgan;
f) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
g) zur Vertretung des Verbands befugtes Personal.

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 [1] Die Verbandsgemeinden beschliessen:
a) Zweckänderungen;
b) Änderungen der Kostenverteilung.

[2] Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 [1] Das Verbandsparlament legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

[2] Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

[3] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten über die Anträge.

Verbandsparlament

Zusammensetzung

Art. 10 [1] Das Verbandsparlament besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

[2] Die Verbandsgemeinden wählen die Delegierten – nach Möglichkeit ein Mitglied des Gemeinderates. Die Bündelung der Stimmen ist gestattet.

[3] Eine Stellvertretung der Delegierten ist möglich. Die Verbandsgemeinden regeln die Stellvertretung.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzung des Verbandsparlaments. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

[5] Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats können an den Sitzungen des Verbandsparlaments mit Beratungs- und Antragsrecht teilnehmen.

Weisungen

Art. 11 [1] Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen erteilen, namentlich zum Abstimmungsverhalten.

[2] Erteilt eine Verbandsgemeinde den Delegierten Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten im Verbandsparlament auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12 [1] Der Verbandsrat beruft das Verbandsparlament ein.

[2] Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

[3] Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens 30 Tage vorher den Delegierten und den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Das Verbandsparlament beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 [1] Die Verbandsgemeinden verfügen über
a) eine Stimme, wenn sie 1'000 oder weniger Einwohner zählen;
b) zwei Stimmen, wenn sie 1'001 oder mehr Einwohner zählen.

[2] Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach Art. 7 und Art. 9 FILAG[2] ermittelt.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Das Verbandsparlament wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verbandsrats, auf Vorschlag der Gemeinden;
b) die Mitglieder der Sozialbehörde;
c) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

[2] Gesetz des Kantons Bern vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich; BSG 631.1.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Das Verbandsparlament beschliesst:

a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;
b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1;
c) die Auflösung des Verbands;
d) Reglemente;
e) neue Ausgaben über Fr. 20'000.00 und wiederkehrende, neue Ausgaben über Fr 2'000.00. Den Ausgaben gleichgestellt werden:
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - Finanzanlagen in Immobilien;
 - die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
 - der Verzicht auf Einnahmen;
 - die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
 - die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
 - die Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
f) das Budget der Erfolgsrechnung;
g) die Jahresrechnung;
h) den Stellenplan des Sozialdiensts auf Antrag des Verbandsrats;
i) die Dienstleistungen des Sozialdiensts als Produkte und hält diese im Produktekatalog fest;
j) die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorgans.

Erfüllung durch Dritte

Art. 17 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann;
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist dem Verbandsparlament und den Verbandsgemeinden schriftlich mitzuteilen, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann das Verbandsparlament abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 21 [1] Der Verbandsrat besteht aus fünf Personen.

[2] Der Verbandsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a selbst.

[3] Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verbandsrats übernimmt sämtliche Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung.

Beschlussfähigkeit

Art. 22 [1] Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 23 [1] Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

a) Führung, Planung und Koordination des Verbands;
b) Sicherstellung des Controlling-Systems für den Verband abgesehen von der Sozialhilfe;
c) Beschluss neuer Ausgaben bis Fr. 20'000.00 und wiederkehrender neuer Ausgaben bis Fr 2'000.00. Den Ausgaben gleichgestellt werden:
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - Finanzanlagen in Immobilien;
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
 - Verzicht auf Einnahmen;
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
d) Verwaltung des Verbandsvermögens;
e) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen finanziellen Mittel für den Betrieb des Sozialdiensts sowie Ausrichtung der Sozialleistungen;
f) Vertretung des Verbands gegen aussen, abgesehen vom Zuständigkeitsbereich der Sozialbehörde;

g) Festlegung der Stellenprozente auf Antrag der Stellenleitung unter Antragsstellung an das zuständige Organ.

[2] Der Verbandsrat bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere:
a) die Organisation des Verbandsrats;
b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen;
c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements;
d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
e) die Unterschriftsberechtigung.

[3] Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend.

[4] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist den Verbandsgemeinden anzuzeigen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

[5] Der Verbandsrat nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Sozialbehörde

Sozialbehörde

Art. 24 [1] Die Sozialbehörde gemäss Artikel 16 SHG[3] ist eine ständige Kommission des Verbands mit Entscheidbefugnis.

Zusammensetzung

[2] Die Sozialbehörde besteht aus fünf bis acht Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden.

[3] Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Sozialbehörde, vorbehältlich Abs. 6. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Kommunikation

[4] Die Kommunikation mit Verbandsgemeinden, welche nicht in der Sozialbehörde vertreten sind, richtet sich nach Art. 70 Abs. 2.

Weisungsrecht der Gemeinde

[5] Es besteht kein Weisungsrecht der Gemeinde an die Mitglieder der Sozialbehörde.

[6] Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandsrats ist Präsidentin oder Präsident und Mitglied der Sozialbehörde. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selber.

Einberufung und Einladung Sozialbehörde

Art. 25 [1] Die Präsidentin oder der Präsident der Sozialbehörde ruft die Sozialbehörde ein.

[2] Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert einem Monat und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen. Sie verlangt dies schriftlich beim Präsidium.

[3] Sozialhilfegesetz des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); BSG 860.1.

[3] Die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen werden den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher zugestellt.

[4] Die Sozialbehörde tagt sooft als nötig, mindestens zwei Mal pro Jahr.

Beschlussfähigkeit

Art. 26 [1] Die Sozialbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

[2] Die Sozialbehörde kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Aufgaben

Art. 27 [1] Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdiensts fest.

[2] Die Sozialbehörde beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere

a) die Organisation des Sozialdiensts in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft;
b) regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe des Sozialdiensts beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt;
c) Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dafür zuständig ist;
d) vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt;

[3] Die Sozialbehörde unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie

a) grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet;
b) konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdiensts nimmt.

[4] Die Sozialbehörde nimmt Controlling- und Planungsaufgaben im Rahmen der Sozialhilfe wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in den Gemeinden erhebt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdiensts Bericht erstattet.

[5] Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der sozialen Leistungsangebote übertragen.

[6] Die Sozialbehörde orientiert die Gemeinden, für die sie zuständig ist, regelmässig über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Verordnung

Art. 28 Einzelheiten regelt der Verbandsrat in der Organisationsverordnung Sozialbehörde.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 29 [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

[3] Das Verbandsparlament setzt das Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer von vier Jahren ein (Art. 16 Bst. j). Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Datenschutz

[4] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 KDSG[4]. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an das Verbandsparlament.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 30 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I dieses Reglements bestimmt.

[2] Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 31 [1] Das Verbandsparlament und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 32 Das Verbandsparlament regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals, insbesondere desjenigen des Sozialdiensts, in einem Reglement.

Videoüberwachung

Art. 33 [1] Gemäss Zustimmungsverfügung der Kantonspolizei Bern vom 9. Oktober 2018 darf der Sozialdienst im öffentlich und allgemein zugänglichen Eingangs- und Wartebereich während den Öffnungszeiten sowie eine Stunde nach Schalterschluss eine Videoüberwachungsanlage mit kombinierter Echtzeit- und Aufzeichnungsfunktion betreiben. Die Auswertung der aufgezeichneten Bilder erfolgt ausschliesslich durch die Kantonspolizei Bern.

[4] Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986; BSG 152.04.

[2] Der Verband kann zum Schutz der Mitarbeitenden und der Infrastruktur in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen seiner Gebäude eine Videoüberwachung betreiben. Diese bedarf keiner Zustimmung durch die Kantonspolizei Bern. Einzelheiten zur Videoüberwachung werden in der Verordnung geregelt.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 34 Die Stellenleitung ist Sekretärin oder Sekretär des Verbandsparlaments, des Verbandsrats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist. Die Sekretärin oder der Sekretär hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 35 [1] Die in den Verbandsgemeinden stimmberechtigten Personen können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder des Verbandsparlaments fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der im Verbandsgebiet stimmberechtigten Personen unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 36 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 36 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 37 [1] Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 35 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 38 Über die Initiative beschliessen
– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
– das Verbandsparlament innert sechs Monaten
seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch das Verbandsparlament

Art. 39 [1] Lehnt das Verbandsparlament eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

[2] Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Petition

Petition

Art. 40 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren im Verbandsparlament

Allgemeines

Traktanden

Art. 41 [1] Das Verbandsparlament darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[2] Es kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Sitzung des Verbandsparlaments traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 42 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a GG).

Einberufung

Art. 43 [1] Die Einladungen zu den Sitzungen des Verbandsparlaments erfolgen schriftlich an die Verbandsgemeinden, unter gleichzeitiger Meldung an die Delegierten. Sie sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung zu versenden, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

[2] Die den Verbandsgemeinden zustehenden Stimmkarten werden an der Sitzung abgegeben.

Eröffnung

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Sitzung des Verbandsparlaments,

– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 45 Das Verbandsparlament tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 46 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Das Verbandsparlament kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 47 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt das Verbandsparlament diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
– erläutert das Abstimmungsverfahren und
– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 49 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht wenn nötig die Sitzung des Verbandsparlaments, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 50) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 50 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 52 [1] Das Verbandsparlament stimmt mit den Stimmkarten offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 54 [1] Der Verbandsrat kann das Verbandsparlament einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in seine Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48 ff.).

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 55 Wählbar sind
- in den Verbandsrat und das Verbandsparlament die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 56 [1] Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verbandsparlaments und der Sozialbehörde sein. Die Präsidentin oder der Präsident ist von der Unvereinbarkeit ausgeschlossen.

[2] Das Personal des Sozialdiensts darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem BVG[5] obligatorisch zu versichern ist.

[5] Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40.

[3] Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[4] Angestellte des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsparlament, dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Sozialdienstpersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 57 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach Art. 37 GG (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 58 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 57, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer

Art. 59 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

[3] Die Wiederwahl ist möglich.

Wahlvorschläge

Art. 60 [1] Der Verbandsrat informiert die Verbandsgemeinden in der Regel 90 Tage vor der Wahl über Vakanzen im Verbandsrat und der Sozialbehörde.

[2] Die Verbandsgemeinden geben dem Verbandsrat 40 Tage vor der Wahl ihre Wahlvorschläge bekannt.

[3] Mit der Einladung zur Sitzung des Verbandsparlaments teilt der Verbandsrat die eingegangenen Wahlvorschläge den Delegierten und den Verbandsgemeinden mit.

Wahlverfahren

Art. 61

a) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Wahlvorschläge gut sichtbar darstellen.
b) Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt das Verbandsparlament geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
 – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;

– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 63) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 65 und 66).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 63 [1] Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

[2] Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen des GG über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Verbandsparlament

Art. 69 [1] Die Sitzung des Verbandsparlaments ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Sitzung des Verbandsparlaments und dürfen darüber berichten.

[3] Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Verbandsrat, Sozialbehörde und Kommissionen

Art. 70 [1] Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

[2] Die Sitzungen der Sozialbehörde sind nicht öffentlich. Die Verbandsgemeinden, welche nicht in der Sozialbehörde vertreten sind, haben ein Informations- und Antragsrecht. Für spezifische Traktanden können Dritte eingeladen werden. Die Bestimmungen über den Datenschutz sind einzuhalten.

[3] Die Beschlüsse des Verbandsrats, der Sozialbehörde und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht die gesetzliche Schweigepflicht sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 71 [1] Über die Verhandlungen des Verbandsparlaments, des Verbandsrats, der Sozialbehörde und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

[2] Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

[3] Die Protokolle des Verbandsparlaments sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats, der Sozialbehörde und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Das Protokoll der Sozialbehörde wird den Verbandsgemeinden zugestellt.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 72 [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem GG.

[3] Die Ausstandspflicht gilt nicht im Verbandsparlament.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 73 [1] Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Die Organe und das Verbandspersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

[3] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem GG.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 74 [1] Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

[2] Dazu stellt er eine Person an oder überträgt die Aufgabe an Dritte.

Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung

Art. 75 [1] Die Anteile der Verbandsgemeinden an nicht lastenausgleichsberechtigten Kosten berechnen sich nach den Einwohnerzahlen per 31.12. des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres (FILAG).

[2] Der Verbandsrat kann eine Vorauszahlung der voraussichtlichen Gemeindebeiträge des laufenden Jahres ab Januar in Rechnung stellen.

[3] Nach Abschluss des Rechnungsjahrs wird, unter Berücksichtigung allfälliger Vorauszahlungen, eine Abrechnung durch den Verbandsrat erstellt.

[4] Die Abwicklung der lastenausgleichsberechtigten Kosten regelt der Verbandsrat, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantons, in einer Verordnung.

Haftung

Art. 76 [1] Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

[2] Austretende Verbandsgemeinden haften während zehn Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 75 Abs. 1) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

[3] Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des GG. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 78 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 77 [1] Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

[2] Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 78 [1] Der Verband wird aufgelöst
a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der im Verbandsparlament vertretenen Stimmen oder
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

[2] Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

[3] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der fünf vorangehenden Jahre zugewiesen.

[4] Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbands zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sozialbehörde

Art. 79 [1] Die vor Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Sozialbehörde bleibt in bisheriger Form und Zusammensetzung bestehen, bis das Verbandsparlament die Mitglieder der neuen Sozialbehörde gemäss dem vorliegenden Reglement gewählt hat.

[2] Das Verbandsparlament bestimmt den Zeitpunkt des Amtsantritts der neu zu wählenden Mitglieder der Sozialbehörde.

Inkrafttreten

Art. 80 [1] Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom Frühjahr 2003 auf.

Dieses Reglement wurde durch das Verbandsparlament an der Sitzung vom 30. November 2023 beschlossen.

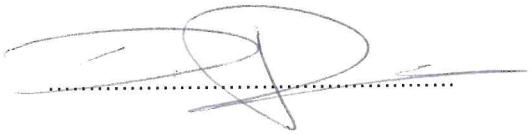
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Publikation

Ort, Datum

Niederbipp, 07. Dezember 2023

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

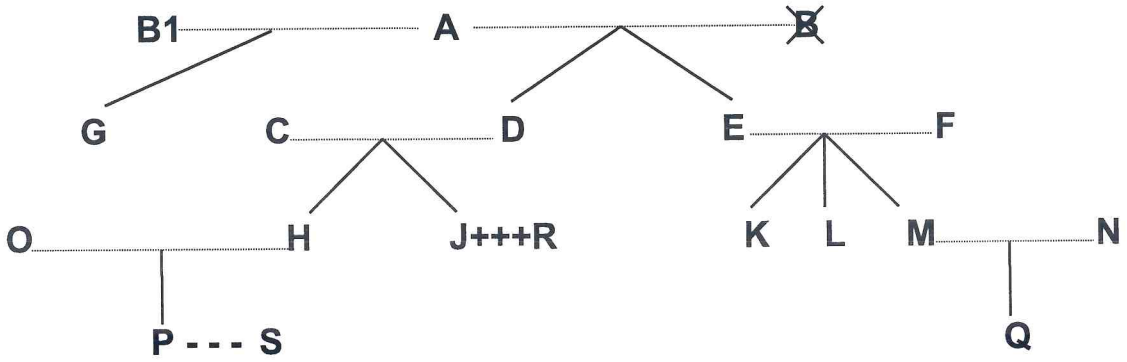


Anhang I: Kommissionen

Kommission Sozialbehörde (geregelt in Art. 24 ff)

Regionale Fachkommission Alter (geregelt in eigener Verordnung gemäss Art. 30 Abs. 2)

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	=	Ehe
\|	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Verbandsrat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; B1 mit G; C und D mit H und J; E und F mit K, L und M; O und H mit P; M und N mit Q
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M; C und D mit P; E und F mit Q
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; C und D mit O und R; E und F mit N
	Schwiegerkinder	C mit A; F mit A; O mit C und D; R mit C und D; R mit C und D; N mit E und F;
	Stiefeltern	B1 (2 Ehefrau von A) mit D und E
	Stiefkinder	D mit B1; E mit B1
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Geschwister, Stiefgeschwister	G und D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A und B1; C mit D; E und F; O und H; M und N
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragene Lebenspartner	J und R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P und S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
– Mitgliedern des Verbandsrats,
– Mitgliedern von Kommissionen oder
– Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.